

Allgemeine Informationen zur MiFID und zu weiteren Geschäftsgrundlagen

- I. Allgemeine Geschäftsbedingungen
- II. Allgemeine Informationen zur MiFID
- III. Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)
- IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumente im Rahmen der Vermögensverwaltung (Execution Policy)

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Zweck und Geltungsbereich

Die nachstehenden Bedingungen regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Aristo Investment Management AG, Vaduz (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt), und ihren Kunden. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen oder Bestimmungen in einzelnen Geschäftsbereichen. Zum besseren Verständnis verzichtet die Gesellschaft in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppelformen.

2. Verfügungsberechtigung des Kunden

Die der Gesellschaft bei der Auftragserteilung schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt bis zum schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge oder anderer Veröffentlichungen. Verfügungen auf elektronischem Wege unterliegen speziellen Bestimmungen.

3. Prüfung rechtsverbindlicher Unterschriften

Die Gesellschaft prüft die Unterschrift des Kunden und seiner Bevollmächtigten sorgfältig. Zu einer weiter gehenden Prüfung ist sie nicht verpflichtet. Für Schäden, die durch Verfügungen von nicht berechtigten Personen entstehen, haftet die Gesellschaft nur bei grober Fahrlässigkeit.

4. Mangelnde Handlungsfähigkeit

Der Kunde haftet für den Schaden, der aus seiner Handlungsunfähigkeit oder der eines für ihn handelnden Dritten entsteht. Es sei denn, die Handlungsunfähigkeit sei in Liechtenstein amtlich publiziert und hinsichtlich seiner Vertreter der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt worden.

5. Mitteilungen der Gesellschaft an den Kunden

Mitteilungen der Gesellschaft gelten als ordnungsgemäss und rechtmässig erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse gesandt bzw. zu seiner Verfügung gehalten worden sind. Zurückgehaltene Post gilt am Datum der im Besitz der Gesellschaft befindlichen Kopien oder Versandlisten als zugestellt. Der Kunde hat zur Kenntnis genommen, dass die Gesellschaft, unter Vorbehalt anders lautender ausdrücklicher Vereinbarungen, nicht verpflichtet ist, ohne besondere Weisung des Kunden Verwaltungshandlungen vorzunehmen. Bei fehlenden Postinstruktionen gilt die Gesellschaft als Zustelladresse.

6. Übermittlungsfehler

Für die durch die Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail und anderen elektronischen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich durch Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen oder Doppelausfertigungen entstandenen Schäden haftet die Gesellschaft nicht, sofern sie nicht grob fahrlässig gehandelt hat. Die Gesellschaft haftet auch nicht für Schäden, die wegen Naturereignissen, Krieg, Streiks oder durch höhere Gewalt entstehen.

7. Gesprächsaufzeichnung

Die Gesellschaft hat das Recht, Telefongespräche, die mit verschiedenen Abteilungen geführt werden, auf Tonträger aufzuzeichnen und als Beweismittel zu verwenden.

8. Ausführungen von Aufträgen

Der Kunde hat Aufträge, die an einen bestimmten Ausführungszeitpunkt gebunden sind, rechtzeitig zu erteilen. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch nicht rechtzeitige Auftragserteilung entstanden sind. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach eigenem Ermessen interessewahrend zu handeln. Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen (Handelsaufträge ausgenommen) ein Schaden entsteht, so haftet die Gesellschaft lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich hingewiesen worden.

9. Rechnungslegung und Entlastung der Gesellschaft

Die Gesellschaft stellt dem Kunden in der Regel zweimal jährlich eine Aufstellung seines Depotbestands zu. Bewertungen des Depotinhalts beruhen auf approximativen Kursen aus banküblichen Informationsquellen. Die angegebenen Werte gelten bloss als Richtlinien und sind für die Gesellschaft nicht verbindlich. Die Auszüge gelten als richtig befunden und genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat seit deren Versand schriftlich Einwand erhoben wird. Einwände des Kunden im Zusammenhang mit der Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen oder Beanstandungen von Auszügen sowie anderen Mitteilungen sind sofort nach



Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb eines Monats, anzubringen, ansonsten die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge, Mitteilungen und allfälligen Vorbehalte als genehmigt gelten, und zwar auch dann, wenn eine vom Kunden verlangte schriftliche Genehmigung bei der Gesellschaft nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Depotauszugs schliesst die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte der Gesellschaft mit ein.

10. Zuwendungen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass der Gesellschaft von Dritten (inklusive Gruppengesellschaften) im Zusammenhang mit dem Erwerb/Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen, Zertifikaten, Notes usw. (nachfolgend „Produkte“ genannt; darunter fallen auch solche, die von einer Gruppengesellschaft verwaltet und/oder herausgegeben werden) Zuwendungen in der Form von Bestandeszahlungen bzw. Rückerstattungen auf Depotgebühren, Börsen- und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren sowie Abschlussprovisionen (z.B. aus Ausgabe- und Rücknahmekommissionen) gewährt werden können. Die Höhe solcher Zuwendungen ist je nach Produkt und Produktanbieter unterschiedlich. Bestandeszahlungen bemessen sich in der Regel nach der Höhe des vom Kunden der Gesellschaft gehaltenen Volumens eines Produkts oder einer Produktgruppe. Ihre Höhe entspricht üblicherweise einem prozentualen Anteil der dem jeweiligen Produkt belasteten Verwaltungsgebühren, welche periodisch während der Haltedauer vergütet werden. Zusätzlich können Vertriebsprovisionen von Wertpapieremittenten auch in Form von Abschlägen auf dem Emissionspreis (prozentmässiger Rabatt) geleistet werden oder in Form von Einmalzahlungen, deren Höhe einem prozentualen Anteil des Emissionspreises entspricht. Abschlussprovisionen sind Einmalzahlungen. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil des jeweiligen Ausgabe- und/oder Rücknahmepreises. Der Kunde kann jederzeit vor Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft sowie jederzeit nach Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten betreffend solche Zuwendungen getroffenen Vereinbarungen von der Gesellschaft verlangen. Der Informationsanspruch auf weitere Einzelheiten vor Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft ist begrenzt auf die der Anfrage vorausgegangenen 12 Monate. Auf einen weiter gehenden Informationsanspruch verzichtet der Kunde ausdrücklich. Verlangt der Kunde keine weiteren Einzelheiten vor Unterzeichnung dieses Vertrags bzw. vor Aufnahme der Verwaltungstätigkeit durch die Gesellschaft oder unterzeichnet er diesen Vertrag nach Einholung weiterer Einzelheiten, verzichtet er ausdrücklich auf einen allfälligen Herausgabeanspruch im Sinne von § 1009 ABGB.

11. Feiertage

Liechtensteinische Feiertage sowie Samstage werden im gesamten Geschäftsverkehr mit der Gesellschaft den Sonntagen gleichgestellt.

12. Substitution

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Unterbeauftragte bestellen, sofern dies für die Auftragserfüllung notwendig ist. Die Gesellschaft haftet in diesem Fall lediglich für die Auswahl des Unterbeauftragten.

13. Depotstimmrecht

Die Gesellschaft übt das Depotstimmrecht nur aufgrund einer schriftlichen Weisung und Vollmacht aus. Die Gesellschaft ist berechtigt, solche Aufträge abzulehnen.

14. Datenverwaltung und -verarbeitung

Die Datenverarbeitung der Gesellschaft findet in ausgelagerter Form statt. Daten können in verschlüsselter und anonymisierter Form übermittelt werden. Persönliche Daten der Kunden und ihrer Vermögenswerte bleiben ausschliesslich bei der Gesellschaft.

15. Auflösung der Geschäftsbeziehung

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsbeziehungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben. Auch bei Bestehen einer Kündigungsfrist oder eines vereinbarten Festtermins ist die Gesellschaft zur sofortigen Aufhebung der Geschäftsbeziehung berechtigt, wenn der Kunde mit einer Leistung im Verzug ist, sich seine Vermögenslage wesentlich verschlechtert hat oder eine Zwangsvollstreckung gegen ihn vorgenommen wird.

16. Nachrichtenlosigkeit

Die Gesellschaft weist den Kunden darauf hin, dass Geschäftsbeziehungen nach den im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren Vorschriften unter Umständen als nachrichtenlos zu qualifizieren sind. Nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen werden weitergeführt; allerdings behält sich die Gesellschaft das Recht vor, für ihre diesbezüglichen Aufwendungen Gebühren zu belasten und nachrichtenlose Geschäftsbeziehungen, die kein Guthaben aufweisen, ohne Weiteres aufzulösen.



17. Haftungseinschränkung

Die Haftung der Gesellschaft ist betragsmässig auf die durch das Gesetz vorgeschriebene und die durch die Versicherung gedeckte Schadenssumme von CHF 1 Mio. beschränkt.

18. Authentische Sprache

Die authentische Sprache ist Deutsch. Bei fremdsprachigen Texten gilt der deutschsprachige Text als Auslegungshilfe.

19. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder ungültig werden oder sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke aufweisen, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so auszulegen oder zu ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck am nächsten kommen.

20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Amtssprache in Liechtenstein ist Deutsch. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem fremdsprachigen und dem deutschen Text ist der deutsche Text massgebend. Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft unterstehen dem liechtensteinischen Recht. Erfüllungsort und wahlweiser Gerichtsstand ist Vaduz. Die Gesellschaft hat jedoch das Recht, den Kunden an seinem ordentlichen Gerichtsstand oder an jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

21. Aussergerichtliche Schiedsgerichtsstelle

Zur Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Finanzdienstleistungsgesellschaften hat die Regierung des Fürstentum Liechtensteins eine aussergerichtliche Schlichtungsstelle eingerichtet. Weitere Informationen darüber sind verfügbar auf der Webseite des Vereins für unabhängige Vermögensverwalter in Liechtenstein VuVL (www.vuvl.li) oder der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein FMA (www.fma-li.li).

22. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Gesellschaft behält sich die jederzeitigen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden dem Kunden unverzüglich auf schriftlichem Wege oder auf andere geeignete Weise wie zum Beispiel die Webseite (www.aristo.li) bekannt gegeben.

23. Gültigkeit

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Bestimmungen.



II. Allgemeine Informationen zur MiFID

Am 1. November 2007 treten im Fürstentum Liechtenstein im Rahmen der Umsetzung der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (kurz MiFID) neue Bestimmungen für Vermögensverwaltungsgesellschaften in Kraft. Diese Bestimmungen verpflichten alle Institute, den Kunden detaillierte Informationen über angebotene Dienstleistungen und Produkte zur Verfügung zu stellen. Die Aristo Investment Management AG (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) hat Ihnen bereits im Rahmen des Vertragsabschlusses umfangreiche Informationen zur Verfügung gestellt. Den weiteren Anforderungen des Gesetzgebers kommen wir gerne wie folgt nach:

1. Informationen über Finanzinstrumente

Nach Art. 16 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) in Verbindung mit der Richtlinie über Kundeninformationen der Bankenverordnung (Anhang 7.3) sind Kunden und potenziellen Kunden angemessene Informationen über Finanzinstrumente zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen haben eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente zu enthalten, damit der Kunde seine Anlageentscheidungen auf genügend fundierter Grundlage treffen kann.

Sämtliche dieser Informationen finden Sie in der diesen Informationen beigelegten Broschüre des Liechtensteinischen Bankenverbandes über „Risiken im Wertpapiergeschäft“, welche sämtliche erforderlichen Informationen über Finanzinstrumente enthält. Sofern wir Ihnen diese Broschüre noch nicht zugestellt haben, ist sie diesem Schreiben beigelegt.

2. Kundenkommunikation

Die Aristo Investment Management AG, Herrengasse 2, Postfach 1632, LI-9490 Vaduz, Liechtenstein, erreichen Sie unter folgender Telefonnummer: +423 235 00 80, Telefaxnummer: +423 235 00 81, E-Mail: office@aristo.li. Sofern im Vermögensverwaltungsauftrag die Kundenkommunikation nicht geregelt ist, können Sie mit uns jederzeit in Deutsch oder Englisch kommunizieren und werden die entsprechenden Dokumente der Gesellschaft stets in deutscher Sprache erhalten. Die Gesellschaft wird mit Ihnen als Kunden in der Regel per Brief kommunizieren, gegebenenfalls auch per Telefax. Wenn Sie sich auf elektronischem Kommunikationsweg an die Gesellschaft wenden, z.B. per E-Mail, behält sich die Gesellschaft vor, in gleicher Art und Weise mit Ihnen Verbindung aufzunehmen. Wir möchten Sie aber darauf hinweisen, dass die Verwendung von E-Mails in Bezug auf die Vertraulichkeit gewisse Risiken beinhaltet.

3. Aufsichtsbehörde

Die Gesellschaft untersteht der Aufsicht der FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Heiligkreuz 8, Postfach 684, LI-9490 Vaduz (www.fma.li).

4. Kundenklassierung

Wir möchten Sie informieren, dass wir Sie in der Regel als nicht professionellen Kunden klassieren, weil Sie damit das höchste Schutzniveau geniessen. Eine Herabstufung auf ein niedrigeres Schutzniveau ist auf Antrag möglich, sofern die Kriterien für eine solche erfüllt werden. Auf Anfrage erklären wir Ihnen gerne die Voraussetzungen.

5. Kundenreporting

Die Gesellschaft wird grundsätzlich pro Kalenderhalbjahr eine periodische Aufstellung der Vermögensverwaltungsdienstleistungen übermitteln. Dieser Zeitraum kann auf drei Monate verkürzt werden, sofern Sie dies wünschen. In diesem Fall bitten wir um schriftliche Mitteilung an uns. Wenn die Zulässigkeit eines kreditfinanzierten Finanzportfolios zwischen der Gesellschaft und dem Kunden vereinbart wurde, so wird die Gesellschaft monatlich berichten. Sofern Sie als Kunde eine Einzelwertpapierabrechnung wünschen und erhalten, behält sich die Gesellschaft vor, die Berichtspflicht auf den Kalenderjahresrhythmus auszudehnen.

6. Massnahmen zum Schutz des anvertrauten Kundenvermögens

Die Gesellschaft erbringt lediglich Vermögensverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden.

7. Umgang mit Interessenkonflikten

Die Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten haben wir diesem Dokument als Anlage beigelegt. Eine detaillierte Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten entnehmen Sie bitte unserer Homepage unter www.aristo.li.



8. Benchmark

Um die Leistungen der Finanzportfolioverwaltung transparent darzustellen, verwenden wir als Bewertungsmethode eine sogenannte Benchmark. Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt. Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart oder auf eine Benchmark verzichtet.

9. Anlageziele

Die Gesellschaft wird die Anlageziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risikoniveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens mit Ihnen vereinbaren, sofern dies noch nicht geschehen ist.

10. Bewertung von Finanzinstrumenten

Die Gesellschaft verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden stets zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Tagesschlusskursen des liquidesten Markts in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird die Gesellschaft den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermitteln.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den vereinbarten Berichtszeitpunkten vorgenommen.

11. Ausführung von Aufträgen

Die Ausführung der Aufträge unterliegt in der Regel der Depotbank. Diese teilt ihren Kunden die Grundsätze der Auftragsausführung mit. Sofern die Gesellschaft ihren Kunden Depotbanken zur Auswahl vorschlägt oder Aufträge an Wertpapierhändler oder Broker direkt erteilt, so informiert sie ihre Kunden in einer sogenannten Execution Policy, nach welchen Kriterien sie die Auswahl trifft. Die Gesellschaft wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird die Gesellschaft die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

12. Kosten

Die Kosten sind im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt und können dort entnommen werden. Es besteht die Möglichkeit, dass dem Kunden aus der Vermögensverwaltung im Zusammenhang mit den für ihn angeschafften Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen noch weitere Kosten und Steuern entstehen können, die nicht vom Gesamtentgelt umfasst sind und ihm in Rechnung gestellt werden können. Die Zahlungsweise erfolgt durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungs-konto des Anlegers mittels Lastschriftverfahren. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu.

13. Information für bestehende Kunden

Als bestehender Kunde haben Sie in der Vergangenheit von uns zahlreiche Informationen erhalten, die sich mit diesen Angaben teilweise decken. Sofern aus den neuen gesetzlichen Bestimmungen heraus ein Handlungsbedarf entsteht, sei dies bei den Angaben für das Kundenprofil oder im Vermögensverwaltungsvertrag, so würden wir Sie in den nächsten Wochen kontaktieren. Ansonsten können Sie davon ausgehen, dass mit den hier an Sie gerichteten Informationen den neuen gesetzlichen Bestimmungen nachgekommen wurde.



III. Grundsätze für den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten (Conflict of Interest Policy)

Vermögensverwaltungsgesellschaften versuchen, die Interessen ihrer Kunden, Aktionäre und Mitarbeiter zu wahren und in Einklang zu bringen. Trotzdem lassen sich Interessenkonflikte bei Vermögensverwaltungsgesellschaften, die für ihre Kunden eine Vielzahl von qualitativ hochwertigen Finanzdienstleistungen erbringen, nicht immer völlig ausschliessen. In Übereinstimmung mit Art. 20 des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) und Art. 12 b der Vermögensverwaltungsverordnung (VVO) informieren wir Sie daher nachfolgend über unsere Vorkehrungen zum Umgang mit möglichen Interessenkonflikten.

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen unserer Gesellschaft, anderen Unternehmen unserer Gruppe, unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern, unseren vertraglich gebundenen Vermittlern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, **und** unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden.

Um zu vermeiden, dass sachfremde Interessen zum Beispiel die Beratung, Auftragsausführung, die Vermögensverwaltung oder Finanzanalyse beeinflussen, haben wir uns und unsere Mitarbeiter auf **hohe ethische Standards** verpflichtet; unter anderem auch den Standesrichtlinien des Vereins unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein VuVL (www.vuvl.li) und den Grundsätzen und Standesrichtlinien des CFA Institutes (www.cfainstitute.org). Wir erwarten jederzeit Sorgfalt und Redlichkeit, rechtmässiges und professionelles Handeln, die Beachtung von Marktstandards und insbesondere immer die **Beachtung des Kundeninteresses**.

Um mögliche Interessenkonflikte von vornherein zu vermeiden, haben wir unter anderem folgende **Massnahmen** getroffen:

- Schaffung einer Compliance-Funktion in unserer Firma, welche für die Identifikation, Vermeidung und das Management möglicher Interessenkonflikte zuständig ist und welche angemessene Massnahmen ergreift, sofern diese notwendig sind;
- Schaffung organisatorischer Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung, z.B. durch Genehmigungsverfahren für neue Produkte;
- Regelungen über die Annahme und Gewährung von Zuwendungen sowie deren Offenlegung;
- Die Abgrenzung von Geschäftsbereichen voneinander und gleichzeitige Steuerung des Informationsflusses untereinander (Schaffung von Vertraulichkeitsbereichen);
- Alle Mitarbeitenden, bei denen im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte auftreten können, werden identifiziert und sind zur Offenlegung all ihrer Geschäfte in Finanzinstrumente verpflichtet;
- Eine Regelung bezüglich der Eigengeschäfte unserer Organe und Mitarbeiter;
- Eine Regelung über die Annahme von Geschenken und sonstigen Vorteilen durch unsere Mitarbeiter;
- Bei Ausführung von Aufträgen handeln wir gemäss unserer Best Execution Policy bzw. der Weisung des Kunden;
- Höhere Gebühreneinnahmen führen nicht automatisch zu mehr Lohn;
- Eine laufende Kontrolle aller Geschäfte unserer Mitarbeiter;
- Laufende Schulungen unserer Mitarbeiter.

Interessenkonflikte, die sich nicht vermeiden lassen sollten, werden wir gegenüber den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung offen legen.

Auf die folgenden Punkte möchten wir Sie speziell hinweisen:

- Beim Vertrieb von Wertpapieren erhalten wir in der Regel **Zuwendungen (Bestandeskommissionen bzw. Rückerstattungen)** auf Depotgebühren, Börsen und Treuhandkommissionen, Courtagen und anderen Gebühren von Banken, Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Darüber hinaus können uns Abschlussprovisionen wie Platzierungsprovisionen und/oder Ausgabe und Rücknahmeaufschläge gewährt werden. Die Vereinnahmung dieser Zahlungen und Zuwendungen dient der Bereitstellung effizienter und qualitativ hochwertiger Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräusserung von Finanzinstrumenten. Diese Zuwendungen bewegen sich im marktüblichen Rahmen und stellen in der Regel keine Mehrbelastung des



Kunden dar. Einzelheiten betreffend den Erhalt oder die Gewährung von Zuwendungen legen wir unseren Kunden auf Verlangen offen.

- Schliesslich erhalten wir von anderen Dienstleistern im Zusammenhang mit unserem Wertpapiergeschäft **unentgeltliche Zuwendungen** wie Finanzanalysen oder sonstiges Informationsmaterial, Schulungen und zum Teil technische Dienste und Ausrüstung für den Zugriff auf Drittinformations- und -verbreitungssysteme. Die Entgegennahme derartiger Zuwendungsleistungen steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ihnen gegenüber erbrachten Dienstleistungen; wir nutzen diese Zuwendungen dazu, unsere Dienstleistungen in der von Ihnen beanspruchten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern.
- An vertraglich gebundene oder unabhängige **Vermittler**, die uns mit oder ohne Bezug zu einem konkreten Geschäft Kunden oder einzelne Geschäfte zuführen, zahlen wir zum Teil erfolgsbezogene **Provisionen und Fixentgelte**. Darüber hinaus können gebundene Vermittler auch von Dritten, insbesondere Fondsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern, neben den von uns gezahlten Handelsvertreterprovisionen unmittelbar Zuwendungen erhalten.
- Auch in von uns erstellten oder verbreiteten Finanzanalysen informieren wir über relevante potenzielle Interessenkonflikte.

Auf Ihren Wunsch werden wir Ihnen weitere Einzelheiten zu diesen Grundsätzen zur Verfügung stellen.



IV. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Execution Policy)

Die folgenden Grundsätze gelten bei der **Auswahl einer Depotbank durch den Vermögensverwalter** oder bei der **direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler**, die der Vermögensverwalter im Rahmen des Vermögensverwaltungsvertrags und der dort festgelegten Anlagerichtlinien zum Zweck des Erwerbs bzw. der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumenten (z.B. Optionen) erteilt. Ausführung bedeutet, dass auf Grundlage des Kundenauftrags bzw. Verwaltungsauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Markt ein entsprechendes Finanzgeschäft abgeschlossen wird.

Die Grundsätze gelten **nicht**

- für die Ausgabe von **Anteilen an Investmentunternehmen** zum Ausgabepreis und Rückgabe zum Rücknahmepreis über die jeweilige Depotbank;
- bei **Festpreisgeschäften**, d.h. wenn Finanzinstrumente zu einem vorher vertraglich festgelegten Preis gekauft werden;
- bei **besonderen Marktsituationen oder Marktstörungen**. Dabei wird nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse des Kunden gehandelt;
- bei **einer marktschonenden Orderbearbeitung**, d.h. es wird dann vom Grundsatz abgewichen, wenn dies im Einzelfall für den Kunden einen Vorteil hat;
- bei einer **Zusammenlegung von Aufträgen**, wenn dies **keinen Nachteil** für den Kunden hat;
- bei Vorliegen von **Weisungen des Kunden**, welche den folgenden Grundsätzen vorgehen;
- bei der **Auswahl der Depotbank** durch den Kunden. Dabei hat der Kunde den Vermögensverwalter angewiesen, Aufträge an eine/mehrere von ihm bestimmte Depotbank/en zu erteilen. Dabei wird die Nennung einer Depotverbindung bereits als Weisung des Kunden bzw. Auswahl der Depotbank verstanden. Es gelten in diesem Fall die Grundsätze der beauftragten Depotbank oder Finanzdienstleisters zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung.

1. Grundsätze bei der Empfehlung einer Depotbank durch den Vermögensverwalter

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Empfehlung einer Depotbank, die mit der Ausführung von Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters beauftragt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden **Kriterien**, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen

2. Grundsätze bei der direkten Ausführung von Aufträgen über Wertpapierhändler

Der Vermögensverwalter trifft Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis bei der Auftragsausführung für den Kunden zu erzielen. Die Auswahl eines Wertpapierhändlers erfolgt unter Berücksichtigung der folgenden **Kriterien**, wobei diese unter Berücksichtigung der Merkmale des Kunden und der betroffenen Finanzinstrumente gewichtet werden:

- bestmöglicher Gesamtpreis (Kosten)
- Wahrscheinlichkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung der Order
- Schnelligkeit der vollständigen Ausführung und Abwicklung
- Sicherheit der Abwicklung
- Umfang und Art der gewünschten Dienstleistungen